



Freie und Hansestadt Hamburg

- Landeswahlamt -

Wie gründe ich eine Partei?

Schritt 1... • **Gründung**

Eine Partei muss das Ziel haben, auf die politische Willensbildung des Volkes Einfluss zu nehmen. Die innere Ordnung einer Partei muss demokratische Grundzüge haben.

- **Parteiename**

Dieser muss sich deutlich von bereits existierenden Parteinamen unterscheiden (dies gilt auch für die Kurzbezeichnungen).

- **Parteimitglieder**

Alle Parteimitglieder (auch Gründungsmitglieder) müssen natürliche Personen sein.

Die Mitglieder müssen mehrheitlich Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit sein und auch der Sitz der Partei und der Geschäftsbereich müssen sich in Deutschland befinden, aber nicht zwingend in Hamburg.

Schritt 2... • **Gründungsveranstaltung**

Hier muss die Gründung einer Partei, anschließend das Programm und die Satzung beschlossen werden. Es ist ein Protokoll zu führen.

- **Parteiprogramm**

Hier müssen politische Ziele erkennbar sein (das Programm muss allerdings nicht sämtliche Gebiete des politischen Lebens abdecken).

- **Parteisatzung**

Die Parteisatzung muss mindestens die 12 Bestimmungen festlegen, die in [§ 6 Abs. 2 des Parteiengesetzes](#) aufgezählt sind. Darunter sind bspw. Regelungen zu Rechten und Pflichten von Mitgliedern, Regelungen für Mitglieder- und Vertreterversammlungen sowie Form und Inhalt der Finanzordnung.

- **Parteivorstand**

Dieser wird in der Gründungsveranstaltung in geheimer Wahl gewählt und muss so zusammengesetzt sein, wie es die Parteisatzung vorsieht.

- **Parteiwahlen**
Die Partei fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit durch Gesetz oder Satzung erhöhte Stimmenmehrheit nicht vorgeschrieben ist. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sind geheim durchzuführen. Wenn kein Widerspruch erhoben wird, kann bei den übrigen Wahlen offen abgestimmt werden.
- **Protokolle**
Über die Gründungsveranstaltung, aber auch über sämtliche Beschlüsse und parteiinterne Wahlen ist ein Protokoll zu führen.

Schritt 3... • Anzeige bei der Bundeswahlleitung

Nach Abschluss der Gründungsveranstaltung hat der Vorstand einer Partei der Bundeswahlleitung seine Gründung mitzuteilen, um in das Parteienregister aufgenommen zu werden.

Der Bundeswahlleitung sind einzureichen:

- Das **Parteiprogramm** und die **Parteisatzung** mit allen zugehörigen Nebenordnungen (ggf. elektronisch)
- Namen der **Vorstandsmitglieder** der Partei und der Landesverbände mit Angabe ihrer Funktionen
- Das **Gründungsprotokoll** (Aus dem Gründungsprotokoll müssen neben der Beschlussfassung zur Parteigründung auch die Beschlussfassungen von Satzung (inklusive Nebenordnungen) und Programm sowie die demokratische und geheime Wahl des Vorstands ersichtlich sein. Das Protokoll sollte vom Vorsitzenden der Partei oder seinem Stellvertreter und von zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet sein.)
- Die Haus-Anschrift (kein Postfach), die Telefon- und Faxnummer sowie die E-Mail-Adresse der Partei

Erreichbarkeiten der Bundeswahlleitung:

Der Bundeswahlleiter	Telefon: 0611 75 – 4863
Statistisches Bundesamt	Telefax: 0611 72 – 4000
65180 Wiesbaden	E-Mail: www.bundeswahlleiter.de/kontakt

Nähere Informationen vom Bundeswahlleiter zur Parteigründung finden Sie [hier](#).

Schritt 4... • Teilnahme an der Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft

Mit der Aufnahme in das Parteienregister nimmt eine Partei nicht automatisch an der Bürgerschaftswahl teil. Um an dieser Wahl teilzunehmen, muss die Partei ihre Beteiligung bei der Landeswahlleitung anzeigen (spätestens bis zum 90. Tag vor der Wahl, 16 Uhr, also bis zum 25. November 2019, 16 Uhr) und einen Wahlvorschlag für eine Landesliste bei der Landeswahlleitung einreichen (spätestens bis zum 68. Tag vor der Wahl, 16 Uhr, also bis zum 17. Dezember 2019, 16 Uhr).

Damit Sie nichts vergessen, hat das Landeswahlamt eine Checkliste für die Einreichung der Beteiligungsanzeige sowie für die Einreichung des Wahlvorschlags erstellt.